



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2018

Freitag, 08. Juni 2018

Nr. 18

Inhalt

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

- Antrag der Gemeinde Perach auf Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis zur Niederbringung einer Pilotbohrung VB 1 in den tertiären Grundwasserleiter auf dem Grundstück Fl.Nr. 494 Gemarkung Perach für die Vorerkundung des Standortes „Brunnen 3 Kohlpoint“ für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Perach

Bekanntmachung der Sparkasse Altötting-Mühldorf

Zweckverband Erholungs- und Tourismusregion Inn-Salzach;
22. Ordentliche Zweckverbandsversammlung

Gz.: 21-6421.0/10 (Br)

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

- **Antrag der Gemeinde Perach auf Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis zur Niederbringung einer Pilotbohrung VB 1 in den tertiären Grundwasserleiter auf dem Grundstück Fl.Nr. 494 Gemarkung Perach für die Vorerkundung des Standortes „Brunnen 3 Kohlpoint“ für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Perach**

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Gemeinde Perach hat für die Niederbringung einer Pilotbohrung VB 1 bzw. VB Kohlpoint auf dem Grundstück Fl.Nr. 494 Gemarkung Perach bis ca. 40 m Tiefe in den tertiären Grundwasserleiter für die Vorerkundung des Standortes „Brunnen 3 Kohlpoint“ zur weiteren Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 10 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Art. 15 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) beantragt.

Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens erfolgte eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i.V.m. der Nr. 13.4 der Anlage 1 zum UVPG.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien vorliegen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Insbesondere sind weder wasserwirtschaftliche noch naturschutzrechtliche Belange unter Beachtung der vorgesehenen Auflagen berührt. Es sind weder erhebliche Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt bzw. die Qualität des Grundwassers noch auf geschützte Lebensräume oder Arten zu erwarten.

Demnach besteht gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung - in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten - ist der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Der Aktenvermerk sowie die zu Grunde liegenden Unterlagen können während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), Zimmer-Nr. S 210, 84503 Altötting, eingesehen werden.

Das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Altötting, 29.05.2018
Landratsamt Altötting

Bekanntmachung der Sparkasse Altötting-Mühldorf

Das verloren gegangene Sparkassenbuch der Sparkasse Altötting-Mühldorf

Nr. 3025081914

lautend auf

Hubert Schmidhuber geb. 03.08.1946
Feichten 5
84494 Neumarkt-Sankt Veit

wird aufgeboten.

Inhaber müssen ihre Ansprüche bis spätestens **04.09.2018** bei der Sparkasse Altötting-Mühldorf geltend machen. Nach diesem Zeitpunkt wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Altötting, 01.06.2018

**Zweckverband Erholungs- und Tourismusregion Inn-Salzach;
22. Ordentliche Zweckverbandsversammlung**

Am Donnerstag, 14. Juni 2018, 09.30 bis 12.00 Uhr, findet im kleinen Sitzungssaal, 1. OG,
Zi. Nr.: 1.01, im Landratsamt Mühldorf a. Inn, Töginger Straße 18 die

**22. Ordentliche Verbandsversammlung des Zweckverbands Erholungs- und
Tourismusregion Inn-Salzach**

statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Genehmigung des Protokolls der 21. Verbandsversammlung
3. Zur Information: Vorlage der Jahresrechnung 2017
4. Beschluss: Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2017
5. Beschluss: Feststellung der Jahresrechnung 2017
6. Beschluss: Entlastung für das Jahr 2017
7. Beschluss: Bestellung eines Mitglieds in den Marketingbeirat
8. Zur Information: Aktuelle Marketingaktivitäten
9. Sonstiges

Georg Huber
Landrat und Verbandsvorsitzender

L a n d r a t s a m t A l t ö t t i n g
Erwin Schneider
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.